

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs beziehungsweise des Stoffes des Unternehmens

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname: CREFIX green

Produktnummer:2021001

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes: Produkt zur Trocknungsbeschleuniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: CREFIX Vertriebs GmbH

Obervellach 129

9821 Obervellach

Telefon: +43 (0) 4782 32501

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Personen: office@crfix-gmbh.at

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Abschnitt Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr 1272/2008)

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig

2.2 Einstufung (Verordnung (EG) Nr 1272/2008)

Das Produkt ist nach GHS Kriterien nicht Einstufungspflichtig

2.3 Sonstige Gefahren

Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Polycarboxylatether in Wasser

Inhaltsstoffe

Anmerkungen: Keine besonderen Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Auf keinen Fall Lösemittel verwenden.

Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken, Arzthilfe.

Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel: Schaum, Wasserdampf, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel sind direkter Wasserstrahl.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

5.2 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab.

Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen.

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

5.3 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren sind:

Stickoxide, gesundheitsschädliche Dämpfe, Rauch, Ruß

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Das Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dampf, Aerosol ist zu vermeiden.

Schutzbrille sowie Gesichtsschutz tragen.

Persönliche Schutzkleidung verwenden.

Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten.

6.2 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Reinigungsverfahren ist mit geeignetem Gerät aufzunehmen und zu entsorgen.

Das Aufgenommene Material ist Vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6.3 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Wasser bzw. Löschwasser muss zurückgehalten werden.

Dieses darf nicht in die Kanalisation in Oberflächenwasser sowie Grundwasser gelangen.

Verweis auf andere Abschnitte 7,8,11,12,13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Einatmen von Staub, Nebel und Dämpfen ist zu vermeiden sowie Hautkontakt

Für angemessene Belüftung sorgen.

Bei sachgemäßer Verwendung sind keine anderen Maßnahmen erforderlich.

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich, brandfördernd und auch nicht explosionsgefährlich.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder

Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen

regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z.B. kleine

Leckstellen). Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise zu beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Persönliche Schutzausrüstung Schutzbrille mit Seitenschutz (Gestellbrille) (z.B. EN 166) sowie undurchlässige Handschuhe aus synthetischem Gummi. Wegen großer Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der Hersteller zu beachten. Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und Einwirkung sind dementsprechend auszuwählen. Atemschutz ist bei ungenügender Luftzirkulation anzulegen. Kombinationsfilter für organische, anorganische, saure anorganische und basische Gase/Dämpfe (z.B. EN 14387 Typ ABEK) Staub sowie Rauch und Aerosole nicht einatmen, Berührung mit der Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Flüssig
Farbe:	grün
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	ca. 5.0 -7.0 (20°C)
Schmelztemperatur:	ca. 0°C
Siedebereich:	> 100°C
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte:	ca. 1,03g / cm ³ (20°C)
Wasserlöslichkeit:	gut löslich (20°C)
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar für Mischungen
Selbstentzündungstemperatur:	keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

Zersetzungstemperatur:	keine Zersetzung, wenn die Vorschriften / hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht brandfördernd
Metallkorrosionsrate:	Wirkt nicht korrosiv auf Metall
Zersetzungstemperatur:	keine Zersetzung, wenn die Vorschriften / hinweise

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften und Hinweise zur Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Zu vermeidende Bedingungen Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Starke Säuren
- Starke Basen
- Starke Oxidationsmittel
- Starke Reduktionsmittel

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

Reproduktionstoxizität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Weitere Information

Anmerkungen zum Produkt: Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Toxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt: Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität / Chronische aquatische Toxizität.

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Unter Berücksichtigung der Eigenschaften einzelner Bestandteile wird das Produkt gemäß OECD-Klassifizierung als biologisch nicht leicht abbaubar bewertet.

12.3 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß europäischem Abfallverzeichnis (EAK) in Absprache mit dem Entsorger/Hersteller/der Behörde festzulegen.

Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren: Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Auf Produkt im Lieferzustand nichtzutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Anmerkungen: §8/§10 AwSV (Selbsteinstufung des Gemisches nach Rechenregel)

Sonstige Vorschriften: Zu beachten sind die Bestimmungen des Arbeitnehmer/Innenschutzgesetzes in Österreich und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



CREfix green

Überarbeitet am: 27.08.2021

von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

AT